

2. Satzung zur Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Nünchritz (Feuerwehrentschädigungssatzung - FeuerwEntschS)

Der Gemeinderat der Gemeinde Nünchritz hat in seiner Sitzung am 06.12.2021 auf Grund von der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, und § 63 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz im Freistaat Sachsen (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) die 2. Satzung zur Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Nünchritz beschlossen.

Artikel 1

§ 2 der Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr Nünchritz wird wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Abs. 1 Entschädigung von ehrenamtlichen Funktionsträgern

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Nünchritz erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in nachfolgend genannter Höhe:

- Gemeindeführer 150,00 €
- Ortsführer mit mehr als zwei Fahrzeugen (Löschzug) 100,00 €
- Ortsführer mit bis zu zwei Fahrzeugen (Löschgruppe) 80,00 €
- Jugendfeuerwehrwart 80,00 €
- Stellvertretender Jugendfeuerwehrwart 60,00 €
- Leiter der Kinderfeuerwehr und sein Stellvertreter 30,00 €
- Gerätewart mit mehr als zwei Fahrzeugen 85,00 €
- Gerätewart mit bis zu zwei Fahrzeugen 65,00 €
- Leiter der Alters- und Ehrenabteilung 20,00 €
- Verwalter Bekleidungskammer 10,00 €
- Atemschutzgeräteträger * 8,50 €


* Jeder Atemschutzgeräteträger muss über eine abgeschlossene Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger verfügen. Des Weiteren muss er eine gültige Untersuchung (G 26.3) nachweisen. Er muss an der jährlichen theoretischen Ausbildung erfolgreich teilgenommen haben und eine praktische Ausbildung pro Jahr erfolgreich absolvieren. Die o.g. Kriterien sind zu erfüllen um Anspruch auf den o.g. Betrag zu haben.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die 2. Satzung zur Änderung der Feuerwehrentschädigungssatzung der Freiwilligen
Feuerwehr Nünchritz tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Nünchritz, 07.12.2021


Gerd Barthold
Bürgermeister

